



Brandschutzordnung am Höltz-Gymnasium

A. Allgemeines

1. Der Umgang mit offenem Feuer oder Licht in der Schule ist verboten. Der Betrieb von Feuerstätten, Wärmeanlagen, Bunsenbrennern, die Verwendung brennbarer Gase und Flüssigkeiten sowie sonstiger feuerempfindlicher Materialien darf nur unter Aufsicht der Lehrkräfte bzw. durch besonders beauftragte erwachsene Personen bei größter Vorsicht erfolgen.
2. Die Ansammlung größerer Mengen leicht brennbaren Gutes ist in der Schule zu verhindern.
3. Die Fluchtwege, Treppen, die ins Freie führenden Flure, Gänge und Türen, müssen während des Schulbetriebes ohne Einengung frei und unverschlossen gehalten werden.
4. Die vorgesehenen Feuerwehrezufahrten und Einsatzflächen für die Feuerwehr sind ständig freizuhalten. (Kraftfahrzeuge u.ä. dürfen hier nicht abgestellt werden.)

Feuerlöschgeräte befinden sich in den naturwissenschaftlichen Räumen und auf den Fluren. Die Rauch- und Wärmeabzüge (Fenster u.ä.) und die Feuerlöscheinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit zu prüfen.

Die Fluchtwege sind ausgeschildert. Die Notausgänge sind gekennzeichnet. Flucht- und Rettungswegepläne befinden sich in jedem öffentlich zugänglichen Raum. Ein Übersichtsplan hängt auf jedem Flur.

B. Verhalten im Alarmierungsfall:

Wenn der Alarmierungsfall eintritt, ist Folgendes zu veranlassen:

1. Der Alarm ist auszulösen

Das bekannte Alarmzeichen kann/soll jetzt im Ernstfall von jedermann ausgelöst werden. Meldestellen sind die blauen Handmeldekästchen mit der Aufschrift "Hausalarm", die sich im ganzen Gebäude an den Wänden befinden.
(Scheibe eindrücken und Taste drücken)

Notrufe:

Feuerwehr/Rettungsdienst: 112
Polizei/Notruf: 110

Bei Ausfall der Alarmanlage haben der Hausmeister oder sein Vertreter die Alarmierung mit einer immer griffbereit zu haltenden Handsirene o. ä. vorzunehmen. Die Handsirenen befinden sich in der Hausmeisterloge, im Schulleiterdienstzimmer und den Vorbereitungsräumen der naturwissenschaftlichen Fachräume. Bei Dunkelheit ist sofort Licht einzuschalten.

2. Sammelplätze für Schüler/innen sind ausgewiesen und einzuhalten. Dies sind der Pausenhof des Nebengebäudes und des Neubaus sowie der Vorplatz des Neubaus vor den Lehrerparkplätzen. Die Klassen verbleiben an den Sammelstellen und warten auf weitere Anweisungen.
3. Die Schüler/innen ins Freie führen:



- a) Bei Alarm ist streng auf Ruhe und Ordnung zu achten. Die größte Gefahr ist Panik.
- b) Die Klassentür ist nach der Räumung geschlossen zu halten und nicht abzuschließen, damit keine Verqualmung eintritt. Die Fenster sind zu schließen. Jede Lehrkraft führt die Schüler/innen ihrer Lerngruppe geschlossen aus dem Klassenraum zu den ausgewiesenen Sammelplätzen. Von den festgelegten Fluchtwegen ist der gefahrlosere zu wählen.
- c) Persönliche Gegenstände sind bei dringender Gefahr an ihren Aufbewahrungsorten zurückzulassen.
- d) Die Lehrkraft hat sich zu vergewissern, dass niemand zurückbleibt, und schließt als letzte die Tür. Am Sammelplatz ist nochmals die Vollständigkeit der Schüler/innen zu kontrollieren und das Ergebnis der Meldestelle umgehend mitzuteilen.
- e) Sind bei unmittelbarer Gefahr Personen von den Fluchtwegen abgeschnitten, müssen sie nachhaltig versuchen, die Aufmerksamkeit der Rettungsmannschaften auf sich zu lenken.
- f) Bei Verqualmung sind die Fluchtwege ausschließlich mit Hilfe der Rauchabzüge zu durchlüften. In gebückter Haltung bewegen, erforderlichenfalls kriechen, da über dem Fußboden der Qualm weniger dicht ist!
- g) Brennende Personen nicht fortlaufen lassen, sondern das Feuer mit Hilfe von Decken, Mänteln und dergleichen sowie durch Herumwälzen auf dem Boden ersticken.
- h) Lehrkräfte, die keinen Unterricht haben, stellen sich sofort der Schulleitung an der Meldestelle zur Verfügung.

C. Schulsanitäter

In Bearbeitung!

D. Alarmübungen

1. Mindestens einmal im Jahr ist eine Alarmübung durchzuführen.
2. Brand- und Unfallverhütung sind im Unterricht zu behandeln.

Stefan Lahme
Schulleiter

Hambühren, 13.08.2025